



Von-Wendt-Str. 18a
59329 Wadersloh-Diestedde
Telefon 0 25 20 / 93 01-0
Telefax 0 25 20 / 93 01-20
www.speckemeier.de

Bahnhofstr. 22
59302 Oelde
Telefon 0 25 22 / 831 888-0
Telefax 0 25 22 / 831 888-60
E-Mail info@speckemeier.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Info-Schreiben möchten wir Sie über die wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit **E-Rechnungen** informieren, nachdem diese Änderungen auch das Gesetzgebungsverfahren Ende November 2024 abschließend durchlaufen haben.

Mit dem Begriff „E-Rechnung“ ist ausdrücklich nicht die Papierrechnung, die Digitalisierung einer Papierrechnung in ein normales PDF-Format oder der direkte Versand einer PDF-Rechnung gemeint. Diese Rechnungen werden zukünftig als „sonstige Rechnung“ bezeichnet.

Eine E-Rechnung stellt Rechnungsinhalte – anders als bei einer Papierrechnung oder bei einer Bilddatei wie PDF – in einem strukturierten maschinenlesbaren **Datensatz** dar. Dies gewährleistet, dass Rechnungen, die in dieser Form vom Rechnungssteller ausgestellt werden,

- elektronisch übermittelt,
- elektronisch empfangen
- sowie medienbruchfrei und automatisiert weiterverarbeitet und zur Auszahlung gebracht werden können.

Für Unternehmen besteht die **Chance** darin, die **Automatisierung der Buchhaltung** in wesentlichem Ausmaß voranzutreiben:

- keine Notwendigkeit mehr von Papierrechnungen und kostenintensivem Versand per Post für den Rechnungsaussteller,
- keine manuelle oder IT-gestützte (Optical Character Recognition, „OCR“), teils fehleranfällige Erfassung von Eingangsrechnungen auf Seiten des Rechnungsempfängers,
- geringere Betragsanfälligkeit durch geschützten Übertragungskanal anstelle von beispielsweise fälschungsanfälligen E-Mail-Konten vermeintlicher Lieferanten,
- sowohl Ausgangsrechnungen als auch Eingangsrechnungen können in einem strukturierten, elektronischen Format erstellt, versendet und empfangen werden.
- Sämtliche Rechnungsinformationen werden in hinterlegten Datenpaketen bereitgestellt und können damit zukünftig automatisiert verarbeitet werden.

Empfang einer E-Rechnung

Alle inländischen Unternehmen müssen ab dem 1.1.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format per E-Mail empfangen zu können, und das unabhängig von der Unternehmensgröße. Auch Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG sind von dieser Empfangsverpflichtung betroffen.

Außerdem sehen die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form) bereits seit Jahren vor, dass die elektronischen Rechnungen verwaltet durch ein **DMS-System elektronisch gespeichert werden**, um zu gewährleisten, dass diese gespeicherten Rechnungen nicht verändert wurden.

Es empfiehlt sich für den Rechnungsempfang eine einheitliche E-Mail-Adresse einzurichten, da die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung das Recht hat auf jedes E-Mail-Postfach mit Buchhaltungsinformationen Zugriff zu erhalten.

Versand einer E-Rechnung

Kleinunternehmer, die auf den Ausweis von Umsatzsteuer gemäß § 19 UStG verzichten, können immer eine sonstige Rechnung ausstellen (§ 34a UStDV). Demnach tritt hier nie eine Verpflichtung zum Versand einer E-Rechnung ein (**beachte: aber Empfang, s.o.**).

Bis zum **31.12.2026** können die übrigen Unternehmen für Umsätze, die in den Jahren 2025 und 2026 ausgeführt werden, noch Papierrechnungen versenden oder PDF-Rechnungen übermitteln, wenn der Rechnungsempfänger diesem Verfahren zustimmt.

Bis zum **31.12.2027** können Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 EUR noch Papierrechnungen versenden oder PDF-Rechnungen übermitteln, wenn der Rechnungsempfänger diesem Verfahren zustimmt.

Ab dem 1.1.2028 gilt die zwingende Pflicht zur E-Rechnung für alle Unternehmen im B2B-Bereich, die nicht Kleinunternehmer sind.

Ausnahmen vom E-Rechnungsversand

Für folgende Umsätze muss keine E-Rechnung erstellt werden:

- Rechnungen an Privatpersonen
- Kleinbetragsrechnungen bis 250 €
- Fahrausweise
- Rechnungen über steuerfreie Umsätze gemäß § 4 Nr. 8 bis 29 UStG

E-Rechnungsformate

Das Europäische Komitee für Normierung macht mit seinen Normungsvorgaben zwar keine konkreten Technologievorgaben für die Übertragung der E-Rechnung. Das BMF hat jedoch bezüglich der Verwendung der **E-Rechnungsnorm EN 16931** am 02.10.2023 in einem Schreiben zu den bislang bereits genutzten Formaten **XRechnung** und **ZUGFeRD ab Version 2.0.1** klargestellt, dass diese Formate nach Ansicht der Finanzverwaltung den Vorgaben der Norm EN 16931 entsprechen.

Bei der XRechnung handelt es sich um einen XML-Datensatz, der regelmäßig mit einer zusätzlichen Lese-Software visualisiert werden muss.

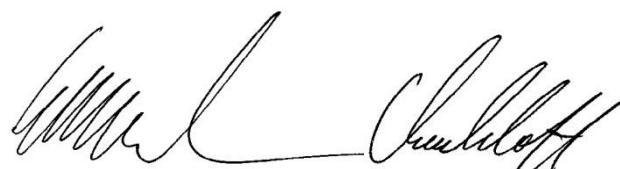
Bei der ZUGFeRD Rechnung handelt es sich um ein hybrides Datenformat. Hier wird eine PDF-Datei, die für den Menschen lesbar ist, um den XML-Datensatz innerhalb der PDF-Datei erweitert, so dass auch hier eine normierte maschinelle Verarbeitung möglich ist.

Welche Übermittlungswege sind zulässig?

Rechnungen können per E-Mail, über elektronische Schnittstellen oder zentrale Speicherorte (Clouds) bereitgestellt werden. Einigung auf den Übermittlungsweg muss zivilrechtlich zwischen den Parteien erfolgen. Eine Übergabe per USB-Stick wäre beispielsweise unzulässig.

Sie haben noch Fragen? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Willi Speckemeier



Ulrich Buschhoff



Eva Speckemeier



Ilja Hoppe